



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1379/26

A-6010 Innsbruck, am 23. Sept. 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-157
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das
Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>100</u> -GE/19- <u>192</u>
Datum: 22. OKT. 1992
Verteilt: <u>23. Okt. 1992</u> <u>Nen</u>

J. Sammer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr
mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur-
substraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);
Stellungnahme

Zu Zahl 12.305/01-I 2/92 vom 2. August 1992

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1 Abs. 2:

"Bearbeitete Wirtschaftsdünger sind Wirtschaftsdünger, die durch chemische oder technische Verfahren oder Kompostierung verändert wurden." Dieser Satz sollte ersetzt werden durch die Formulierung "bearbeitete Wirtschaftsdünger sind Wirtschaftsdünger, die durch chemische, physikalische oder biologische Verfahren verändert wurden."

Zu § 2 Abs. 3:

Grundsätzlich sollte auch für die Pflanzenhilfsmittel eine posi-

tive Wirkung vorgeschrieben werden. Die Formulierung sollte also lauten "... auf die Pflanzen positiv einzuwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe positiv zu beeinflussen."

Zu § 4 Z. 3:

Die in diesem Absatz angeführten Begriffe Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und Müllkompost müssen genau definiert werden, um eine Abgrenzung gegenüber allfälligen Verarbeitungsprodukten (z.B. Klärschlammkompost, vererdeten Klärschlamm, ...) zu erreichen.

Damit wird auch eine Gleichstellung der österreichischen Produzenten und Anbieter gegenüber den anderen europäischen Konkurrenten erreicht, da in anderen Staaten teilweise Folgeprodukte dieser genannten Abfallprodukte in Bodenhilfsstoffe bzw. Pflanzenhilfsmittel eingearbeitet werden.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 3:

In diesem Satz sollte auf die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 8 hingewiesen werden.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 4:

Auch für diese Bestimmung gilt, daß eine genaue Definition von Klärschlamm und Müllkompost erforderlich ist, um eine allfällige Abgrenzung gegenüber Folge- bzw. Verarbeitungsprodukten sicherzustellen. Außerdem könnte es unter Umständen auch sinnvoll sein, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 1 vorliegen, Düngemittel, die Klärschlamm enthalten, zuzulassen. Das hier normierte Verbot scheint daher zu restriktiv.

Zu § 6 Abs. 2:

Grundsätzlich sollte für alle Typen sowohl von Düngemitteln als auch von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln eine positive Mindestanforderung formuliert werden. Eine Reduktion dieser Mindestanforderung auf Düngemittel ist auch aus der Sicht des Umweltschutzes nicht zu befürworten.

Zu § 8 Abs. 1:

Der Verkehr von Wirtschaftsdünger bzw. verarbeiteten Wirtschaftsdünger im bäuerlichen Bereich sollte von den Bestimmungen der Kennzeichnung und Verpackung explizit ausgenommen werden. Dies

- 3 -

gilt insbesondere auch für bearbeitete Wirtschaftsdünger, da zunehmend in bäuerlichen Betrieben Maßnahmen ergriffen werden, die die Qualität und Verwendbarkeit des Wirtschaftsdüngers erhöhen (Zusatz von Gesteinmehl, Kompostierung mit Kompoststartern, Güllebelüftung mit Zusätzen, ...). Insbesondere auch bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern und bearbeiteten Wirtschaftsdüngern im Rahmen von Rekultivierungen nach Katastropheneinsätzen bzw. für den Einsatz auf Schipisten würde die Kennzeichnungs- und Verpackungspflicht zu einer starken Verteuerung der Wirtschaftsdünger führen; diese Verwendungszwecke sind auch nicht durch die Ausnahmebestimmung im § 8 Abs. 3 ausreichend abgesichert, da teilweise als Abnehmer gewerbliche Betriebe (Liftgesellschaften für die Pistenpflege, Erdbewegungsunternehmen bei Rekultivierungen) auftreten.

Zusätzlich ist in Erwägung zu ziehen, daß durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1991 eine Düngungsbeschränkung von maximal 3,5 Dung-Großvieheinheiten je ha bewirtschafteter Fläche festgelegt wurde. Betriebe mit höherem Viehbesatz sind gezwungen, durch entsprechende Abnahmeverträge die unbedenkliche Ausbringung ihrer Wirtschaftsdünger nachzuweisen. Es ist durchaus denkbar, daß sich in diesem Bereich Vermittlungstätigkeiten ergeben, die über nichtbäuerliche Zwischenstufen laufen, womit eine entsprechende Kennzeichnung und Verpackung erforderlich wäre. Auch für diesen Bereich sollte eine generelle Ausnahme geschaffen werden.

Zu § 16:

Die Meldepflicht für die Inverkehrsetzung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln sollte für die Verbringung von Wirtschaftsdüngern und bearbeiteten Wirtschaftsdüngern innerhalb des bäuerlichen Bereiches gänzlich entfallen.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

